



Sicherheitsempfehlungen

für nicht gewerbsmäßig zu ideellen Zwecken eingesetzte Kleinfahrzeuge in der Seefahrt

Stand: 03.01.2025

1. Anwendungsbereich und Zielsetzung

Diese Empfehlungen wurden entwickelt, um den sicheren Betrieb von nicht gewerbsmäßig und rein zu ideellen Zwecken eingesetzten Kleinfahrzeugen, die keiner Zeugnispflicht unterliegen, zu unterstützen. Die Empfehlungen sind nicht gesetzlich normiert, das Bundesministerium für Digitales und Verkehr empfiehlt aber dringend ihre Einhaltung durch die Betreiber eines solchen Kleinfahrzeuges.

Schiffahrtstreibende tragen die grundsätzliche Eigenverantwortung für einen sicheren Schiffsbetrieb und für ihre sichere Teilnahme am Seeverkehr. § 3 des Schiffssicherheitsgesetzes und § 2 der Schiffssicherheitsverordnung gelten weiterhin uneingeschränkt auch für zu ideellen Zwecken eingesetzte Kleinfahrzeuge. Besteht zu einem Besatzungsmitglied oder zu sonstigen Personen an Bord ein Arbeitsverhältnis, gelten jeweils die einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften.

Diese Empfehlungen sind nicht an Traditionsschiffe nach Teil 3 der Anlage 1a zur Schiffssicherheitsverordnung gerichtet. Diese unterliegen auch weiterhin den Vorschriften der Schiffssicherheitsverordnung.

2. Bauliche Beschaffenheit und technische Ausrüstung

Es wird empfohlen, hinsichtlich der baulichen Beschaffenheit und technischen Ausrüstung die für zeugnispflichtige Kleinfahrzeuge verbindlichen Vorgaben der Schiffssicherheitsverordnung in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten und die Schiffe dementsprechend auszurüsten.

3. Unabhängige technische Überwachung

Es wird empfohlen, die Schiffe in regelmäßigen Abständen durch unabhängige Stellen auf die technische Einsatzfähigkeit untersuchen zu lassen. Solche unabhängigen Stellen können u.a. Klassifikationsgesellschaften, Ingenieurbüros oder Werften sein, die nicht in den Schiffsbetrieb eingebunden sind. Der zeitliche Abstand dieser Untersuchungen (Besichtigungen) sollte 36 Monate nicht übersteigen.

Weiterhin ist es möglich, ein Schiffssicherheitszeugnis für Kleinfahrzeuge bei der Dienststelle Schiffssicherheit der BG Verkehr zu beantragen und sich damit auf freiwilliger Basis den hierfür geltenden Sicherheitsanforderungen nach der Schiffssicherheitsverordnung zu unterwerfen.

4. Besetzung

Der Betreiber ist für Auswahl und Einsatz der Besatzungsmitglieder verantwortlich.

Der Betreiber sollte sicherstellen, dass der Schiffsführer zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Führungsaufgaben an Bord befähigt ist und mit allen Punkten des Systems für die Organisation von Sicherheitsmaßnahmen (Sicherheitsmanagement, siehe Nr. 5 dieser Empfehlung) vertraut ist.

Der Betreiber sollte das Schiff nach Anzahl, Befähigung und Eignung der Besatzungsmitglieder so besetzen, dass die Schiffssicherheit und der sichere Wachdienst gewährleistet sind, sowie die Einhaltung der Vorschriften des Arbeitsschutzes einschließlich des Arbeitszeitschutzes, des Gesundheitsschutzes, der medizinischen Betreuung an Bord und des maritimen Umweltschutzes. Bei der Besetzung des Schiffes sollten darüber hinaus auch die betrieblichen Voraussetzungen berücksichtigt werden, insbesondere der Schiffstyp, der Automationsstand, die Ausrüstung, der Einsatzzweck, die Hafenfolge, das Fahrtgebiet und die Art der ggf. beförderten Ladung.

Der Betreiber sollte Verfahren vorhalten, mit denen neue Besatzungsmitglieder oder Besatzungsmitglieder, die eine neue Tätigkeit an Bord aufnehmen, vor dem Auslaufen des Schiffes ausreichend in die jeweiligen Aufgaben eingewiesen werden.

Für die Betreuung von an Bord befindlichen Personen, die nicht direkt in den Schiffsbetrieb eingebunden sind, sind zusätzliche Besatzungsmitglieder vorzusehen, die – je nach Einsatzzweck – über zusätzliche Qualifikationen verfügen (z.B. medizinisch, psychologisch, Führung von Menschenmengen etc.)

5. Sicherheitsmanagement

Der Betreiber hat die Risiken für Schiffe, Besatzung, zusätzliche Personen an Bord und Umwelt zu identifizieren, zu bewerten und entsprechende Sicherheitsmaßnahmen zu entwickeln.

An Bord befindliche Personen, die nicht direkt in den Schiffsbetrieb eingebunden sind, sollten hinsichtlich der Betriebsabläufe an Bord und sicherheitsrelevanter Maßnahmen unterwiesen werden.

Für alle an Bord befindlichen Personen sollten ausreichend Proviant sowie Hygieneeinrichtungen zur Verfügung stehen. Alle an Bord befindlichen Personen sollten zu jedem Zeitpunkt angemessen gegen Witterungseinflüsse geschützt werden.

Sieht der Einsatzzweck eines Schiffes vor, unter Umständen in See Personen und / oder Ladung aufzunehmen, sollten alle Maßnahmen getroffen werden, um eine Gefährdung von Schiff, Personen an Bord und Umwelt zu vermeiden. Dazu gehören unter anderem die Berechnung entsprechender Ladefälle (Stabilität), die Vorhaltung entsprechender Kapazitäten für Ver- und Entsorgung (z.B. Trinkwasser, Kühlkapazitäten, Abwasser, Müll, usw.). Hierzu sollte auch eine Obergrenze für die Aufnahme von Personen und / oder Ladung berechnet werden.

Bei der Organisation von Sicherheitsmaßnahmen sollten die mit dem spezifischen Einsatzzweck des jeweiligen Schiffes verbundenen Betriebsabläufe berücksichtigt werden.

Weiterhin wird empfohlen, dass der Betreiber eines Schiffes ein Verfahren einrichtet, durch das sichergestellt wird, dass das Schiff fortwährend instandgehalten wird. Dabei sollten Ausrüstungsteile und technische Einrichtungen identifiziert werden, deren Ausfall zu gefährlichen Situationen führen kann.

Darüber hinaus wird empfohlen, in Reserve gehaltene Vorrichtungen sowie Ausrüstungsteile, die nicht ständig in Gebrauch sind, regelmäßig wiederkehrend auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen

Alle Maßnahmen, die vom Betreiber vorgesehen werden um die betriebliche Sicherheit zu gewährleisten, sollten in einem schiffsspezifischen Sicherheitshandbuch zusammengefasst und an Bord vorgehalten werden.

6. Evakuierung

Es wird empfohlen, für alle an Bord befindlichen Personen sowohl eine Rettungsweste als auch einen Platz in einem Gruppenrettungsmittel (z.B. Rettungsboot, Rettungsinsel) vorzusehen. Eine entsprechende Zuteilung zu den jeweiligen Rettungsmitteln sollte für die maximale Personenzahl an Bord vorbereitet werden.

Um den Ausfall eines Gruppenrettungsmittels kompensieren zu können wird empfohlen, Plätze für 125% der berechneten maximalen Personenzahl an Bord vorzuhalten.

Für Personen, die nicht direkt in den Schiffsbetrieb eingebunden sind, sollten Besatzungsmitglieder vorgesehen werden, die die Evakuierung dieser Personen anleiten und dabei unterstützen.

Die im Falle einer Evakuierung zu treffenden Maßnahmen sowie die Zuteilung zu den jeweiligen Rettungsmitteln sollten Bestandteil des Sicherheitshandbuches sein.

7. Sonstiges

Es wird empfohlen, die ideellen Einsatzzwecke nur zu verfolgen, wenn nach Abwägung der jeweiligen Umstände beim Einsatz der sichere Betrieb des Schiffes gewährleistet bleibt und die notwendigen Vorkehrungen zum Schutze von Leben und Gesundheit der an Bord befindlichen Personen sowie zum Schutz der Meeresumwelt getroffen wurden. Durch den Einsatz sollten weder Schiff, die an Bord befindlichen Personen noch die Meeresumwelt gefährdet werden. Sollte während des Einsatzes eine Gefährdungslage eintreten (beispielsweise durch einen plötzlichen Wetterumschwung) sollte der Einsatz abgebrochen werden.